

Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten ¹⁾	Finanzrechnung
		2020 Euro
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn ²⁾	25.112.205,85
2	+/- Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 17 GemHVO)	25.363.025,55
3	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 31 GemHVO)	-35.285.365,61
4	+/- Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (§ 50 i. V. m. § 3 Nr. 35 GemHVO)	6.069.883,47
5	+/- Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 50 Nr. 39 GemHVO)	-577.517,28
6	= Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende (§ 50 Nr. 42 GemHVO)	20.682.231,98
7a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresende	0,00
7b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	39.000.000,00
7c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	19.575.000,00
8a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende ³⁾	0,00
8b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00
9	= liquide Eigenmittel zum Jahresende	79.257.231,98
10	- übertragene Ermächtigungen für Auszahlungen (§ 21 GemHVO)	0,00
11	+ nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen (auch aus Vorjahren) für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ⁴⁾	0,00
12	+ übertragene Ermächtigungen für Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0,00
13	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	79.257.231,98
14	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	2.675.571,12
15a	- davon: für Rückstellungen gebunden	1.337.576,80
15b	- davon: für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	1.000.000,00
16	= bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	74.244.084,06
17	nachrichtlich: Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	6.120.957,27

¹⁾ Zeilen unterhalb Zeile 14 können bedarfsgerecht angepasst werden.

²⁾ Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO).

³⁾ Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten

⁴⁾ Die Kreditermächtigung eines Haushaltsjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3)

Berechnung Mindestliquidität	2020
VVVJ (2017)	282.287.155
VVJ (2018)	310.075.555
VJ (2019)	325.780.881
Durchschnitt	306.047.864
2%	6.120.957